

2047

24. November 1982

An die
Herren BundesräteTax-free-shops

Finanzdepartement. Antrag vom 12. November 1982 (Beilage)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

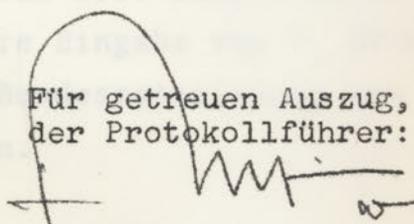
b e s c h l o s s e n :

Vom Bericht und Zusatzbericht des Finanzdepartements wird
zustimmend Kenntnis genommen.

Protokollauszug (Antrag mit Beilagen) an:

- Dep. Vorsteher 7 zum Vollzug
- BK 3 (Br, FC, AC) zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Beilage

EDGENÖSSISCHE ZOLLVERWALTUNG
 ADMINISTRATION FÉDÉRALE DES DOUANES
 DER VORSTEHER
 DIREZIONE GENERALE DELLE DOGANE

DES EIDGENÖSSISCHEN
 FINANZDEPARTEMENTS

3003 Bern, den 12. November 1982

Oberzolldirektion

Direction générale des douanes

Direzione generale delle dogane

3003 Bern, den 11. November 1982

An die
 Herren B u n d e s r ä t e

N O T I Z

zuhörend von Herrn Bundesrat W. Ritschard

betreffend

Herr Bundespräsident,

Herren Kollegen,

In der Beilage übergebe ich Ihnen einen Zusatzbericht der Oberzolldirektion über die Tax-free-shops. Diese Notiz präzisiert und ergänzt unsere Eingabe vom 7. Oktober 1982, von der Sie anlässlich der Bundesratssitzung vom 20. Oktober 1982 Kenntnis genommen haben.

1. Gegenwärtiger Zustand

In zahlreichen internationalen Mit freundlichen Grüssen
 päralischen Gemeinschaft (EG) haben Flugreisende die Möglichkeit, Genuss-
 mittel und Waren aller Art in den Zollfreiläden (Tax-free-shops) unver-
 zollt und unversteuert zu kaufen. Auch für Reisende, die
 ins Ausland fliegen.

Solche Zollfreiläden sind auch in Artikel 59 der schweizerischen Luft-
 zollordnung vorgesehen. Demnach kann die Oberzolldirektion den Flugplatz-
 haltern in Genf und Zürich die Einrichtung von Zollfreiläden bewilligen.
 In denen nach dem Ausland abfliegenden Reisende Spirituosen, Schokolade,
 alcoholfreie Parfümerien und Lebensmittel abgebenfrei kaufen können. Ein
 weiterer Zollfreiladen befindet sich im Flughafen Basel-Mülhausen; dieser
 untersteht indessen dem französischen Recht.

Beilage



Oberzolldirektion

Direction générale des douanes

Direzione generale delle dogane

3003 Bern, den 11. November 1982

N O T I Z

zuhanden von Herrn Bundesrat W. Ritschard

betreffend

Aenderung der EG-Vorschriften über Zollfreiläden

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

1. Gegenwärtiger Zustand

In zahlreichen internationalen Flughäfen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG) haben Flugreisende die Möglichkeit, Genussmittel und Waren aller Art in den Zollfreiläden (Tax-free-shops) unverzollt und unversteuert zu kaufen. Kaufberechtigt sind nur Reisende, die ins Ausland fliegen.

Solche Zollfreiläden sind auch in Artikel 59 der schweizerischen Luftzollordnung vorgesehen. Danach kann die Oberzolldirektion den Flugplatzhaltern in Genf und Zürich die Einrichtung von Zollfreiläden bewilligen, in denen nach dem Ausland abfliegende Reisende Spirituosen, Schaumwein, alkoholhaltige Parfümerien und Tabakwaren abgabefrei kaufen können. Ein weiterer Zollfreiladen befindet sich im Flughafen Basel-Mülhausen; dieser untersteht indessen dem französischen Recht.

Unsere Bewilligung zum Betrieb solcher Läden haben wir der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich und dem Handels-, Industrie- und Arbeitsdepartement des Kantons Genf erteilt. Diese haben ihrerseits die Swissair mit der Betriebsführung beauftragt. Auch die Standortkantone profitieren von den Zollfreiläden, wie die folgende Aufstellung zeigt:

	<u>1980</u> in Mio. Franken	<u>1981</u> in Mio. Franken
<u>Flughafen Zürich</u>		
- Umsatz Swissair	40,2	46,4
- Anteil Kanton = 19% des Umsatzes	7,6	8,8
<u>Flughafen Genf</u>		
- Umsatz Swissair	24,7	27,0
- Anteil Kanton = 15% des Umsatzes	3,7	4,0

2. Aenderungen in der EG

Aus einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 7. Juli 1981 wird gefolgert, dass die Nichterhebung von Zöllen und Abschöpfungen auf den im innergemeinschaftlichen Verkehr in den Tax-free-shops verkauften Erzeugnisse aus Drittländern nicht mehr möglich sei.

Unter Abschöpfungen versteht man Ausgleichsabgaben, d.h. Abgaben, die bei der Einfuhr den Unterschied zwischen dem niedrigeren Weltmarkt- und dem höheren Inlandpreis ausgleichen. Bei den Zöllen handelt es sich um jene des gemeinsamen Zolltarifs der EG.

Ab 1. Januar 1983 wird das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in das nationale Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt, m.a.W. im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr hat der Reisende für Drittlandwaren (z.B. polnischer Wodka, Schweizer Schokolade, USA-Zigaretten, Havanna-Zigarren usw.) Zoll und Abschöpfungen zu bezahlen.

Da die Verbrauchssteuern innerhalb der EG noch nicht harmonisiert sind, werden selbst im EG-internen Reiseverkehr weiterhin die Alkohol-, Tabak- und Mehrwertsteuern in den Tax-free-shops nicht erhoben.

Von der in Rede stehenden Aenderung werden nach Schätzungen der EG-Kommision nicht einmal 20% der in den Zollfreiläden verkauften Waren betroffen. Die Existenz der Zollfreiläden und die daraus fliessenden Einnahmen für die Flughäfen dürften somit kaum gefährdet sein.

3. Auswirkungen auf die Schweiz

Wer in die Schweiz reist, wird in EG-Flughäfen weiterhin unversteuerte Waren kaufen können. Dies gilt sowohl für Drittland- als auch für EG-Waren. Zurzeit ist noch ungewiss, ob den Reisenden nach Bestimmungsorten ausserhalb der EG verzollte oder unverzollte Drittlandwaren abgegeben werden. Der Vollzug ist Sache jedes Mitgliedstaates; über deren Vorgehen im einzelnen waren bis jetzt noch keine genauen Angaben erhältlich.

Die neue Massnahme wird hingegen keinen Einfluss auf den Reiseverkehr Schweiz - EG haben. Jeder Fluggast, der in einem unserer Zollfreiläden eine unversteuerte und unverzollte Ware kauft, darf diese nach wie vor im Rahmen der bestehenden Zollfreigrenzen in die EG einführen.

Das Erfordernis, dass in den Zollfreiläden der EG inskünftig den Reisenden nach EG-Destinationen nur verzollte Drittlandwaren verkauft werden dürfen, wird nur solche Waren schweizerischen Ursprungs etwas verteuern, für die das Freihandelsabkommen Schweiz - EG nicht gilt, also z.B. Schokolade.

Da in der EG zurzeit von einer Abschaffung der Zollfreiläden nicht die Rede ist, erscheint uns jede Massnahme, die auf die Aufhebung oder Einschränkung unserer Zollfreiläden abzielen würde, als verfrüht. Insbesondere würde eine Umfrage bei den interessierten Kreisen Emotionen wecken, die nur schwerlich "im Zaume gehalten" werden könnten. Im übrigen dürften die Ergebnisse einer solchen Umfrage nur unwesentlich von denjenigen ab-

weichen, die schon bei der Schaffung der Zollfreiläden im Jahre 1961 gesammelt wurden. Unsere beiden Zollfreiläden sind nicht nur für die Schweiz, sondern auch für die Kantone Zürich und Genf zu einer sicheren Einnahmequelle geworden, auf die sie gewiss ungern verzichten würden.

4. Schlussfolgerungen

Aus den vorstehenden Gründen beantragen wir Ihnen,

- es sei gegenwärtig auf eine Umfrage zu verzichten;
- es sei - über Kontakte mit unserer Mission bei den EG in Brüssel und den ausländischen Zollverwaltungen - die weitere Entwicklung bezüglich Zollfreiläden in den EG-Staaten aufmerksam zu beobachten.

Ich versichere Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, meiner ausgezeichneten Hochachtung.

DER OBERZOLLDIREKTOR:

